



Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris (Institut historique allemand) Band 28/3 (2001)

DOI: 10.11588/fr.2001.3.46531

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nichtkommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.





280 Rezensionen

Lothar Walmrath, »Iustitia et disciplina«. Strafgerichtsbarkeit in der deutschen Kriegsmarine 1939–1945, Frankfurt a. M. (Lang) 1998, 683 S. (Europäische Hochschulschriften: Reihe III, Geschichte und ihre Hilfswissenschaften, 783).

Im Verlauf des Zweiten Weltkrieges wurden bis zu 10 Prozent der insgesamt 1,3 Millionen Marineangehörigen von Kriegsgerichten verurteilt. Statistisch gesehen kam jeder zweite Soldat dieses Wehrmachtteils als Beschuldigter, Ankläger, Richter, Zeuge oder Teilnehmer eines Erschießungskommandos mit der Marinegerichtsbarkeit in Kontakt. Allein angesichts dieser Dimension wird deutlich, wie wichtig eine profunde Auseinandersetzung mit dieser Thematik ist. Mit der Dissertation von Lothar Walmrath liegt nun eine solche Studie vor, die mittels der Auswertung von Strafverfahrenslisten aus dem Bundesarchiv Aachen mit insgesamt 2719 Einzelverfahren und 239 Akten mit Todesurteilen eine detaillierte Rekonstruktion der militärgerichtlichen Ermittlungs- und Prozeßtätigkeit bietet. Ermöglicht wird dies vor allem durch die äußerst günstige Quellenlage, da die Marine eine höhere Straffälligkeits- und Verurteilungsquote aufwies als die beiden anderen Wehrmachtteile Heer und Luftwaffe und weitaus mehr Akten erhalten sind.

Um den Charakter der Marinegerichtsbarkeit bestimmen zu können, schildert der Autor zunächst die historische Entwicklung des Militärrechtes vom frühen Mittelalter an, um dann auf die Besonderheiten des nationalsozialistischen Justizsystems einzugehen. Die 1934 auf der Grundlage der Militärstrafgerichtsordnung von 1898 wieder eingeführte Militärjustiz wurde durch die Kriegssonderstrafrechtsverordnung (KSSVO) vom August 1938 erweitert, indem der Strafrahmen für verschiedene Delikte ausgedehnt wurde. Dazu zählte vor allem die Ausweitung der Todesstrafe auf immer mehr Straftaten wie zum Beispiel den Diebstahl von Feldpostpäckchen. Der betroffene Soldat blieb schließlich als »total erfaßtes Gefolgschaftsmitglied« (S. 134) ohne Rechtsgarantien auf der Anklagebank zurück. Die Todesstrafe wurde während des Krieges immer mehr auf diejenigen Soldaten angewandt, die als »Schädlinge« diffamiert wurden und als solche zum Schutz der Volksgemeinschaft bekämpft werden sollten. Ziel der Militärjustiz war es daher, die »Störer« unter den Soldaten herauszufiltern, potentielle Täter durch Strafandrohung abzuschrecken und die Gesellschaft von Straftätern zu »säubern«. Die Leitidee der militärischen Führung und Justiz bildete dabei die sogenannte »Manneszucht«, die dem einzelnen Soldaten Selbstaufopferung bis in den Tod abverlangte und die als gefährdet angesehen wurde, wenn Delikte wie Fahnenflucht, Feigheit oder Zersetzung der Wehrkraft sich häuften.

Gerade in Verhandlungen zu diesen militärischen Straftaten waren für die Angeklagten die Aussichten auf eine erfolgreiche Verteidigung sehr gering, wie Walmrath anhand der peniblen Schilderung der verfahrensrechtlichen Grundlagen der Kriegsgerichtsbarkeit aufzuzeigen vermag. Um zu verhindern, daß Verurteilte sich durch einen Aufenthalt in einem regulären Gefängnis dem Fronteinsatz entziehen konnten, wurden während des Krieges für die Strafvollstreckung eigene Sonderabteilungen und Straflager eingerichtet. Mit dem zunehmend verlustreichen Verlauf des Krieges vor allem an der Ostfront stand jedoch schon bald der bestmögliche Einsatz der militärischen Kräfte im Mittelpunkt der Überlegungen zur Strafvollstreckung. Gerade die Berücksichtigung der jeweiligen militärischen Lage hätte noch stärker in die Auswertung der einzelnen Verfahren miteinbezogen werden müssen. Denn der Autor reiht die Urteile, die sich von 1939 bis 1945 und noch in die Nachkriegszeit hinein erstrecken, ohne zufriedenstellende Analyse des ereignisgeschichtlichen Kontextes aneinander. Der Aufenthalt in den Lagern war für die straffällig gewordenen Soldaten mit schwerer Arbeit bei oftmals nur mangelhafter Versorgung verbunden, während sie in den Sonderbataillonen an den gefährlichsten Frontabschnitten eingesetzt wurden. Die Todesrate war dementsprechend sehr hoch, vor allem bei dem 1940 aufgestellten Bewährungsbataillon 500, zu dem besonders viele verurteilte Marineangehörige abkommandiert wurden. Bezüglich des Täterprofils widerspricht Walmrath der verbreiteten These, daß die Mehrheit der Täter Außenseiter der Gesellschaft mit mehr oder weniger krimineller Energie gewesen seien. Seine Auswertung der Akten ergibt, daß die Gruppe der 17- bis 20jährigen, noch nicht vorbestraften Soldaten, die auch nach militärischen Kriterien zum Durchschnitt zählten, am häufigsten vor Gericht stand. Ihre Straftaten waren nicht Ausdruck einer oppositionellen Einstellung zum nationalsozialistischen System, sondern Anzeichen für die zunehmende Auflehnung gegen den Drill und Protest gegen die Entmündigung des Individuums in der militärischen Zwangsgemeinschaft. Zu diesem Ergebnis gelangt der Autor durch eine fast schon als inflationär zu bezeichnende Auflistung von Fallbeispielen, die nicht nur im Anhang, sondern auch gehäuft in der Arbeit auftauchen. Obwohl durch die ausführliche Wiedergabe einer Vielzahl von Verfahren die unterschiedliche Gerichtspraxis veranschaulicht und das Schicksal der angeklagten Soldaten sichtbar wird, so wird durch diese Informationsflut der Blick auf das Wesentliche erschwert. Hinzu kommt das sehr kleinformatige Layout, so daß die 683 dicht beschriebenen Seiten zum reinsten Lesemarathon werden.

Wer ihn absolviert hat, dem bleibt am Ende der Eindruck, daß die Mehrheit der Marinejuristen sich an den jeweiligen militärischen und politisch-ideologischen Vorgaben orientierten, aber die Urteilspraxis letztlich doch diffus war, da sie je nach Bewertung des Einzelfalles zu unterschiedlichen Ergebnissen führen konnte.

Birgit BECK, Bern

Hannsjörg Kowark, Hitler et la flotte française, Toulon 1940-1944. Traduit de l'allemand par Claude et Anne Huan, Nantes (Marines édition) 1998, 192 p.

Hiermit liegt eine fundierte, auf die einschlägige Literatur und deutsche wie französische Archive gestützte Darstellung des Schicksals der französischen Flotte und ihres bedeutendsten Hafens Toulon in den vier Jahren vom Waffenstillstand 1940 bis zur Liberation Frankreichs 1944 vor.

Als im Juni 1940 deutsch-französische Verhandlungen über einen Waffenstillstand absehbar waren, verlangte Churchill Sicherheit, daß die französische Flotte, die größte und modernste nach der britischen, nicht den Achsenmächten ausgeliefert werde. Der französische Flottenchef, Admiral Darlan, gab Churchill das Versprechen, das er gegenüber dem Ersten Seelord Dudley Pound ehrenwörtlich wiederholte, keine französischen Schiffe in deutsche Hände fallen zu lassen. Seinen Kommandanten befahl er, ihre Schiffe zu versenken, wenn sich ein Zugriff des Feindes nicht vermeiden lasse. Frankreichs Führung war sich einig, eine deutsche und italienische Forderung nach Auslieferung der Flotte nicht zu akzeptieren. Die Verträge von Rethondes und Rom beließen Frankreich die Flotte, die in bestimmten Häfen zusammenzuziehen und zu demobilisieren war.

Für Churchill war das wertlos, da Deutschland sich mit einer dehnbaren Begründung den jederzeitigen Widerruf des Waffenstillstands vorbehielt. Er befahl, die französische Flotte in britische Gewalt zu bringen oder, wenn das nicht gelinge, zu versenken. Konsequenz war die Operation CATAPULT am 3. Juli 1940, bei der die im Hafen von Mers el-Kebir bei Oran liegenden französischen Einheiten, darunter drei Schlachtschiffe, von einem britischen Geschwader zerstört wurden. Nur die »Strasbourg« und fünf Zerstörer konnten nach Toulon entkommen. Gleichzeitig erfolgte ein Zugriff auf die französischen Schiffe in britischen Häfen. Die Einheiten bei Alexandria wurden unbeschädigt blockiert.

Mers el-Kebir führte fast zum Kriegszustand zwischen Frankreich und England. Nach der Abwehr des britisch-gaullistischen Landungsversuchs bei Dakar im folgenden September stimmte Hitler einer Verringerung der vorgesehenen Entwaffnung der französischen Kriegsschiffe zu, die nun im Hafen von Toulon zusammengezogen wurden und erstaunlich einsatzbereit blieben.

Für Churchill blieb die französische Flotte in der Hand der Achsenmächte eine Bedrohung der britischen Position im Mittelmeer. Doch stand auch Hitler dem »ungelösten fran-